



Regelung des Flugplatzverkehrs nach § 22 LuftVO am Segelfluggelände Grünstadt

Auf dem Segelfluggelände Grünstadt (Quirnheimer Berg) dürfen mit Genehmigung des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz Segelflugzeuge, Motorsegler, Luftfahrzeuge zum Schleppen und Ultraleichtflugzeuge starten und landen (siehe NFL 2022-1-2428). Mit Ausnahmegenehmigung nach § 25 LuftVG auch Motorflugzeuge.

Gemäß § 22 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der derzeit gültigen Fassung wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs auf dem Segelfluggelände Grünstadt –Quirnheimer Berg– folgende Regelung getroffen:

1. Allgemeines

- Bei Anflügen ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Segelfluggeländes Sprechfunkverbindung mit der Flugleitung (Grünstadt-Segelflug) aufzunehmen. Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrecht zu erhalten.
- Platzrunden sind entsprechend der unten beigefügten Karte zu fliegen/durchzuführen. Motorgetriebene Luftfahrzeuge haben dabei entweder eine West- oder Ostplatzrunde in 1.900 ft MSL zu fliegen (in der Anlage rot markiert). Schleppflugzeuge können auch direkt (geradeaus) abfliegen. Segelflugzeuge sollen nach Möglichkeit die blau dargestellte Platzrunde fliegen.

2. Motorgetriebene Luftfahrzeuge

- Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen nicht starten und / oder landen, wenn die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflugschleppwinde in Betrieb ist.

3. Segelflugbetrieb

- Windenstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Betriebsfläche einschließlich der umgebenden Sicherheitsstreifen frei von Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen ist, sich kein Luftfahrzeug im unmittelbaren An- bzw. Abflug befindet und auf der Winde ein gelbes Warnblinklicht in Betrieb ist.
- Zwischen Startstelle und Startwinde muss eine Sprechverbindung bestehen (kein Flugfunk). Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass eine Sprechverbindung zwischen Startstelle und Flugleitung besteht.

4. Ordnungswidrigkeiten

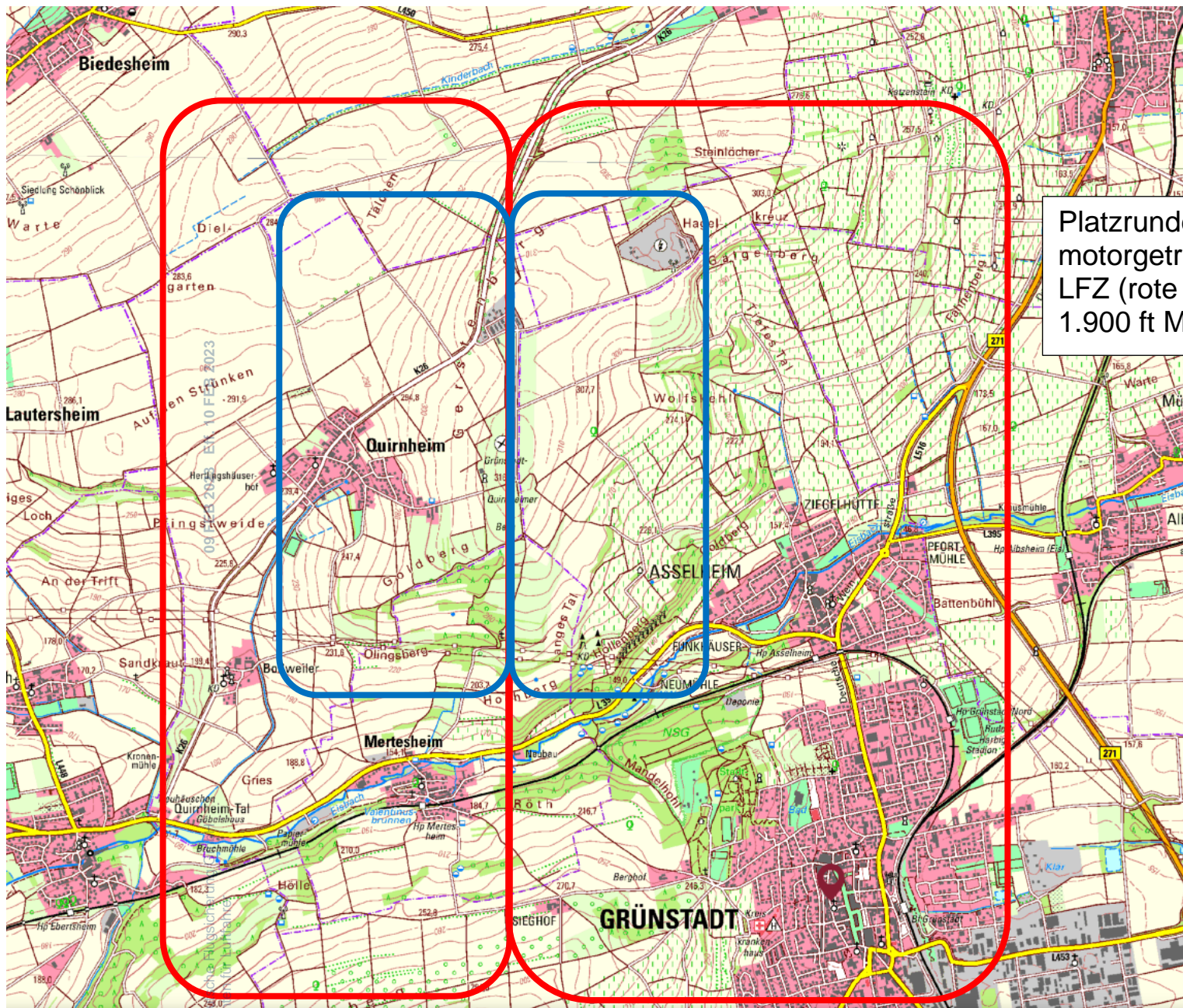
Verstöße gegen die vorstehende Regelung des Flugplatzverkehrs können nach § 58 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.V.m. § 22 Abs. 1 und § 44 LuftVO (in den jeweils derzeit gültigen Fassungen) als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

5. Schlussbestimmungen

Diese Regelung des Flugplatzverkehrs tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft.

Hahn-Flughafen, 08.02.2023
AZ.: VIII/20-4.12.8.5.4.2/22
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Fachgruppe Luftverkehr
Im Auftrag
Oliver Wermann

Platzrunden des Segelfluggeländes Grünstadt, Quirnheimer Berg (rote Linien motorgetriebene Luftfahrzeuge, blaue Linien Segelflug)



Platzrundenhöhe
motorgetriebene
LFZ (rote Linie):
1.900 ft MSL